

sen, dessen Datum allerdings nicht genauer bestimmbar ist (vor 1166)¹⁴⁵.

Unter Wilhelm II. ist zunächst die Scheidung des Richard von Say zu verzeichnen (ca. 1167), die in der *curia regis*, aber immerhin mit geistlicher Besetzung, jedoch auf Befehl der Königin durchgeführt wird. Richard mußte seine erste Frau loswerden, um eine Nichte des Erzbischofs Alphanus von Capua heiraten zu können. Unter Mithilfe des korrupten Kardinals Johannes, der die Scheidung ausspricht, ohne daß eigentliche Beweise vorgebracht worden waren, gelingt ihm dies auch. Nach dem Bericht des Hugo Falcandus soll der Kardinal dabei ziemlich offen zum Ausdruck gebracht haben, daß Geld in einem derartigen Fall das wichtigste Beweismittel sei¹⁴⁶. Nur ein paar Jahre später verzichtet der König auf den weltlichen Einfluß bei Ehebruchsdelikten¹⁴⁷.

Im Jahre 1168 fällt endlich die Entscheidung in dem sich schon lange hinziehenden Streit zwischen S. Maria di Bagnara und Sant'Eufemia, in dem bereits ein Mandat Wilhelms I. an die Justitiare von Kalabrien ergangen war, ohne die Sache beenden zu können¹⁴⁸. Im Auftrag des Königs entscheiden nun der Erzbischof Roger von Reggio sowie die Bischöfe W. von Anglona, Johannes von Malta und Tustan von Mazzara. Gerügt wurde unter anderem die Verletzung der *pax regia*, was in diesem Fall die königlichen Mitwirkungsrechte wohl ohne weiteres erklärt¹⁴⁹. 1170 ergeht die Anweisung des Königs an den Bischof von Troia, seinen Kanonikern den ihnen zustehenden Anteil am Schadenersatz, den Wilhelm I. wegen der Verleihung der *franchicia* an die Bürger von Troia geleistet hatte, auszufolgen. Es handelt sich nur bedingt um eine kirchliche Angelegenheit, denn es streiten zwar Bischof und Kapitel, aber um irdische Güter¹⁵⁰. Wohl 1172 tragen die Kanoniker von Messina einen Streit mit ihrem Erzbischof Nikolaus vor die königliche Kurie. Erzbischof Walter von Palermo als führender Familiar hielt es nicht für geraten, *ad plenum iusticie rigorem tunc aperire*, sondern beauftragte die Bischöfe Thomas von Cassano und Dionisius von Teramo, den Präcentor von Otranto, Wilhelm, den Spitalmeister Rogerius und den Iudex Stephanus, eine Einigung herbeizuführen. In deren Gegenwart verhandelten Bischof und Kapitel, und Nikolaus erließ daraufhin das vom Kapitel gewünschte Statutenprivileg.

¹⁴⁵) Enz. 48*.

¹⁴⁶) Falcandus, *Historia* (wie Anm. 7) S. 105 f. Vgl. K a m p, *Soziale Herkunft* (wie Anm. 68) S. 108 mit Anm. 68.

¹⁴⁷) S. unten S. 429.

¹⁴⁸) Enz. 48*.

¹⁴⁹) Enz. 63*.

¹⁵⁰) Enz. 76; vgl. Enz. 45*.